KANTON URI

GEMEINDE ANDERMATT

SCHUTZZONENREGLEMENT FÜR

DIE GRUNDWASSERFASSUNG MARCH

WASSERVERSORGUNG ANDERMATT

Vorprüfung durch Amt für Umweltschutz	am: 23. Dezember 2020	
Orientierung der Grundeigentümer	am:	
Publikation Amtsblatt	vom:	
Öffentliche Auflage Gemeindeverwaltung Andermatt	vom:	bis:
Vom Regierungsrat erlassen	am:	

BEILAGE 5, 03.10.2023

CSD INGENIEURE

CSD INGENIEURE AG
Rynächtstrasse 13
Postfach
CH-6460 Altdorf
t +41 41 874 80 10
e altdorf@csd.ch
www.csd.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 3

2. ABSCHNITT: SCHUTZZONE S3 8

3. ABSCHNITT: SCHUTZZONE S2B 18

4. ABSCHNITT: SCHUTZZONEN S1 und S2A 24

5. ABSCHNITT: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN 27

6. ABSCHNITT: ANHÄNGE

ABKÜRZUNGEN

BAFU	Bundesamt für Umwelt (seit 2006)
BAV	Bundesamt für Verkehr
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (1989-2006)
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81)
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)
GschV	Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)
PSMV	Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161)
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600)
WaG	Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0)

Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen für die Grundwasserschutzzonen S1, S2 (S2a und S2b), S3 der Grundwasserfassung March in der Gemeinde Andermatt

Basierend auf Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG) und Artikel 29 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) beschliesst der Regierungsrat des Kantons Uri das folgende Reglement:

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Zweck von Grundwasserschutzzonen

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwasserfassungen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Grundwasserschutzzonen werden gegliedert in:

- Zone S1 (Fassungsbereich)
- Zone S2 (Engere Schutzzone)
- Zone S3 (Weitere Schutzzone)

Bei einer Beeinflussung von Quell- oder Grundwasserfassungen durch Oberflächengewässer wird im Kanton Uri die Schutzzone S2 unterteilt in die Zonen S2a (erweiterter Fassungsbereich) und S2b (engere Schutzzone entsprechend Schutzzone S2), um einen differenzierten Schutz zu erreichen.

Artikel 2 Geltungsbereich

[1]Diese Vorschriften regeln die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen für die Grundwasserschutzzone der Grundwasserfassung March in der Gemeinde Andermatt.

[2]Sie sind Bestandteil des Schutzzonenplans nach Artikel 3.

[3]Die Vereinbarungen (6. Abschnitt: Anhang) bilden rechtsverbindliche Bestandteile dieser Vorschriften. Änderungen der Vereinbarungen oder weitere Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Amts für Umweltschutz.

Artikel 3 Schutzzonenplan

[1]Für die Umgrenzung der Schutzzonen ist der Schutzzonenplan (Plan-Nr. ZS01143.110) vom 21.01.2021, revidiert am 03.10.2023 im Mstb. 1 : 2‘000, des Büros CSD Ingenieure AG, 6460 Altdorf, massgebend.

[2]Der Standort der Grundwasserfassung March (AfU-Code UR1202-TW101) weist die Koordinaten 2‘687‘572 / 1‘164‘740 auf und liegt auf einer Höhe von ca. 1‘435.7 m ü. M.

[3]Nutzungsberechtigt und Eigentümerin der Grundwasserfassung March auf Parzelle Nr. 582 Andermatt ist die Einwohnergemeinde Andermatt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Schutzzonenreglement und der zugehörige Schutzzonenplan treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Artikel 5 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten dieser Verfügung haben die Grundeigentümer innerhalb der Schutzzone die Anmeldung bzw. Anmerkung “Grundwasserschutzzone mit Schutzzonenplan und Schutzverfügung“ durch die Wasserversorgung Andermatt ins Grundbuch zu dulden.

Artikel 6 Informationspflicht

Die Grundeigentümer innerhalb der Schutzzone sind verpflichtet, Bewirtschafter, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie auf ihren Grundstücken arbeitende Unternehmen oder Personen über die erforderlichen Schutzmassnahmen, Nutzungseinschränkungen und Vorsichtsmassnahmen nach dieser Verfügung, insbesondere auch über die Meldepflicht und Sofortmassnahmen bei Schadenfällen, zu instruieren.

Artikel 7 Vollzug und Überwachung

[1]Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung und Ausführung der mit diesem Reglement verfügten Nutzungsbeschränkungen bzw. Schutzmassnahmen obliegt den verantwortlichen Personen der Wasserversorgung Andermatt. Die Wasserversorgung kann mit entsprechenden Vereinbarungen Dritte mit diesen Aufsichts- und Kontrollaufgaben beauftragen.

[2]Die Wasserversorgung Andermatt und das mit den Wasseranalysen beauftragte Labor melden Feststellungen von besonderen Wassergefährdungen und Wasserverunreinigungen ohne Verzug dem Amt für Umweltschutz.

[3]Das mit den Wasseranalysen beauftragte Labor bedient das Amt für Umweltschutz direkt mit Kopien von beanstandeten Wasseranalysen.

Artikel 8 Aufgaben der Wasserversorgung

[1]Die regelmässige Überwachung der Schutzzonen (Kontrollgänge etc.) gehört zu den Aufgaben der Wasserversorgung. Diese „Schutzzonenaufsicht“ erfolgt nach der SVGW-Richtlinie W2 (Richtlinie für die Qualitätssicherung in Grundwasserschutzzonen).

[2]Zusätzlich zu den Kontrolltätigkeiten, die gemäss SVGW-Richtlinien auszuführen sind, müssen folgende Massnahmen getroffen werden:

(1) Auszäunung der Zone S1 (Ausführung innert einem Jahr nach Inkrafttreten des Reglements)
(2) Kontrolle der Auszäunung der Zone S2a während der Weidezeit,
(3) Signalisation „Wasserschutzgebiet“ an der Gotthardstrasse im Gebiet March und Risletenfluh sowie an der Tenndlenstrasse im Gebiet Reussenbiel
(4) Durchführung von jährlichen Wasseranalysen (Chemie, Bakteriologie)

Artikel 9 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

[1]Die mit diesen Vorschriften getroffenen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen sind mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.

[2]Erweist sich die Schutzzone als ungenügend oder haben die gesetzlichen Vorschriften geändert, so ist die Wasserversorgung verpflichtet, die Schutzzone zu revidieren.

Artikel 10 Zusätzliche Schutzmassnahmen, Anpassen und Aufheben von Schutzzone und Schutzzonenreglement

[1]Der Regierungsrat kann nach Anhörung des Amts für Umweltschutz zusätzliche Schutzmassnahmen anordnen, wenn eine Gefahr für das Grundwasser besteht.

[2]Die Anpassung oder Erweiterung des Schutzzonenplans oder Schutzzonenreglements bzw. die Festlegung zusätzlicher Schutzmassnahmen erfolgt im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens analog zum Auflageverfahren.

[3]Die Aufhebung der Schutzzone mit Schutzzonenreglement ist im Amtsblatt zu publizieren.

Artikel 11 Bauliche Massnahmen

[1]Sämtliche bauliche Massnahmen in den Schutzzonen S1, S2a, S2b und S3 bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

[2]Der Regierungsrat kann nach Anhören des Amts für Umweltschutz Ausnahmebewilligungen erteilen, wenn:
a) keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen;
b) alle notwendigen Schutzmassnahmen getroffen werden sowie
c) keine höherrangigen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Artikel 12 Entschädigungen

[1]Gemäss Artikel 20 Absatz 2 GSchG müssen die Inhaber von Grund- und Quellwasserfassungen für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen.

[2]Entschädigungszahlungen zu Lasten der Wasserversorgung werden nur fällig, wenn die Abgeltungen von Eigentumsbeschränkungen oder Handlungsanweisungen nicht bereits durch übergeordnetes Recht oder anderweitig angeordnet sind oder geregelt werden können.

Artikel 13 Strafe

[1]Wer diesen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zuwiderhandelt, wird nach Artikel 71 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) bestraft.

[2]Der ursprüngliche Zustand ist auf Kosten des Verursachers wiederherzustellen.

2. ABSCHNITT: SCHUTZZONE S3

Artikel 14 Grundsatz

[1]In der Schutzzone S3 dürfen keine Bauzonen ausgeschieden werden.

[2]In der Schutzzone S3 dürfen grundsätzlich keine neue Bauten und Anlagen erstellt sowie Eingriffe vorgenommen werden, die eine zukünftige Nutzung des Grundwassers zu Trink- und Brauchwasserzwecken in irgendeiner Weise präjudizieren, einschränken, erschweren oder verunmöglichen können.

[3]In der Schutzzone S3 dürfen standortbedingte Bauten und Anlagen neu erstellt und bestehende Wohn- und Nutzbauten sowie Anlagen ersetzt, erneuert, erweitert oder umgenutzt werden, wenn sie die Bedingungen nach Absatz 2 erfüllen.

[4]Das Fassen von zusätzlichen Quellen, das Ableiten von Wasser aus Oberflächengewässern über den Gemeingebrauch hinaus sowie Entwässerungseinrichtungen bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

Artikel 15 Besonders gefährdende Bauten, Anlagen und Nutzungsarten

Gefährdende Bauten, Anlagen und Nutzungen, von denen eine besondere Gefährdung auf das Grundwasser ausgeht, sind insbesondere:

1. Betriebe, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden;
2. gewerbliche Reparaturwerkstätten und Waschplätze *(ein, von der Raumplanung bewilligter Annexbetrieb zu einem Landwirtschaftsbetrieb, gälte als standortgebunden, vorbehalten die Bestimmung nach Absatz 2 hiervor)*;
3. offene Materiallager von löslichen wassergefährdenden Stoffen;
4. Umschlagplätze von wassergefährdenden Flüssigkeiten;
5. Tankanlagen, ausgenommen die nach Artikel 18 (Tankanlagen) zulässigen;
6. Abwasserreinigungsanlagen (ARA);
7. Sanitäre Anlagen mit Sickergruben;
8. Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die nach Artikel 26 (Schmutzwasserleitungen) und 29 (Landwirtschaft – Hofdüngerlager (Gülle)) zulässigen;
9. Bahnhöfe oder Abstellgeleise;
10. neue Drainageanlagen;

11. Abstellplätze für Wohnwagen, Mobilheime und Zeltplätze ohne Kanalisationsanschluss sowie Abstellplätze für Altautos;
12. Sickerschächte und unterirdische Versickerungsanlagen, ausgenommen für unverschmutztes Dachwasser;
13. Kreisläufe mit Kältemitteln oder Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Wasser oder Boden Wärme entziehen oder abgeben;
14. Injektionen, Dichtungswände;
15. Kies-, Sand- und Lehmgruben sowie Steinbrüche;
16. Abfalldeponien und –anlagen nach VVEA;
17. Tunnels, Unterführungen und Geländeeinschnitte;
18. Friedhöfe und Wasenplätze;
19. Ackerbau, Winterbrache;
20. Gartenbau, mit Ausnahme von Kleingärten zu Wohnbauten;
21. Verwendung von betriebsfremdem Kompost, von Klärschlamm und -kompost;
22. Zwischenlager von Mist im Feld sowie Kompostmieten, ausgenommen Kompostplätze zu Wohnbauten;
23. Ausbringen von Gülle und Mist, wenn dies über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse hinausgeht oder dem Anhang 2.6 Dünger nach ChemRRV widerspricht;
24. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die den Bestimmungen nach ChemRRV oder PSMV widerspricht;
25. Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen im Wald nach WaG, Ausnahmeregelung zur Verwendung von Holzschutzmitteln nach ChemRRV;
26. Verwendung von Holzschutzmitteln oder Lagerung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz ohne bauliche Massnahmen gegen Versickern oder Abschwemmen der Mittel;
27 Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Holzschutzmitteln ohne Bewilligung und ohne Fachbewilligung gemäss ChemRRV.

Artikel 16 Bauen im Grundwasserschutzgebiet

[1]Neue Bauten und Anlagen sind über dem höchsten Grundwasserstand zu errichten.

[2]Bei zulässigen Bauten und Anlagen sowie den dazugehörigen Baustellen oder anderen ausserordentlichen Fällen innerhalb der Schutzzone ordnet das Amt für Umweltschutz die erforderlichen Schutzmassnahmen an.

[3]Sondierungen, Grundwasserentnahmen, Grundwasserabsenkungen, hydrogeologische Versuche sowie Wasserbauarbeiten bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

Artikel 17 Brunnentröge, Brunnenstuben und Reservoirs

Das Überlaufwasser von Brunnentrögen, Brunnenstuben und Reservoirs ist nach Anweisung des Amts für Umweltschutz abzuleiten.

Artikel 18 Tankanlagen

[1]Folgende Tankanlagen sind zulässig:

a) Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk;
b) freistehende Lagerbehälter (Kleintanks und mittelgrosse Tanks) bis zu einem Nenninhalt von 30 m^3 je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur eigenen Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebs für höchstens zwei Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen.

[2]Die Tankanlage muss gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden. Dies gilt sinngemäss auch für den Transport und Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten.

[3]Tankanlagen ab 450 Liter Nutzinhalt bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz. Das Befüllen und der Betrieb einer Tankanlage sind nur mit einer rechtsgültigen Tankvignette (Gültigkeitsfrist ist massgebend) zulässig.

Artikel 19 Sprengungen

Sprengungen bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

Artikel 20 Garagen und Garagenvorplätze, Fahrzeugwaschungen

[1]Garagen sind mit einem dichten Bodenbelag zu versehen und über einen Schlammsammler (Ø mindestens 60 cm, Nutztiefe mindestens 100 cm) an die Schmutzwas-

serkanalisation der Abwasser Uri anzuschliessen oder über einen abflusslosen Schacht zu entwässern.

[2]Garagenvorplätze und anderweitig befahrbahre Vorplätze sind mit einem dichten Hartbelag zu versehen. Die Entwässerung hat nach Angaben des Amts für Umweltschutz zu erfolgen.

[4]Nicht zulässig ist eine Versickerung des Regenabwassers von Verkehrsflächen über Sickerschächte (Versickerung ohne Filterschicht).

[5]Die Produktion von Abwasser (Verwendung von Reinigungsmitteln, Karosseriereinigungen usw.) sowie die ungeschützte Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist im Bereich mit Flächenversickerung verboten.

[6]Das Abspritzen von erdverdreckten, betriebseigenen Landmaschinen mit Kaltwasser (ohne Zusatzmittel) ist auf dem gut humusierten Wiesland, abseits von Gewässern, in der Schutzzone S3 zulässig. Das Schmutzwasser darf nicht in Oberflächengewässer gelangen oder über Sickeranlagen abgeleitet werden.

Artikel 21 Motorfahrzeuge

Motorfahrzeuge sind auf befestigten Plätzen zu betanken, zu warten und zu parken. Bei ordentlichen, temporären land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten ist beim Betanken und Abstellen der Maschinen ein Abstand von mindestens 20 m zu Oberflächengewässern hin einzuhalten.

Artikel 22 Strassen und Parkplätze

[1]Neue Strassen, Zufahrten, Erschliessungsstrassen und Parkplätze zu standortbedingten Anlagen und Bauten sind zugelassen, soweit sie die Bestimmungen nach Artikel 14 (Grundsatz) erfüllen.

[2]Strassen und grössere Parkplätze sind mit einem dichten Hartbelag, mit erhöhten Randabschlüssen und dichten Entwässerungsleitungen auszuführen. Die Einleitung des Meteorwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb und - auf die Fliessrichtung des Grundwassers bezogen - unterhalb der Schutzzone S3 erfolgen. An Durchgangsstrassen sind die Hinweisschilder "Wasserschutzgebiet" anzubringen.

[3]Für untergeordnete Parkplätze, Erschliessungsstrassen wie Zufahrten zu einzelnen Wohn- und Nutzbauten, landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen ordnet das Amt für Umweltschutz die notwendigen Massnahmen im Einzelfall an.

[4]Der Ausbau sowie die Verlegung von bestehenden Strassen, Parkplätzen und Wegen gelten als Neuanlagen und bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

[5]Bei maschineller Instandstellung und maschinellem Unterhalt der Strassen und Wege sind in Absprache mit der Wasserversorgung die nötigen Schutzmassnahmen zu treffen. Das Amt für Umweltschutz kann in Ausnahmefällen die nötigen Schutzmassnahmen verfügen.

Artikel 23 Militärische Übungen, Feuerstellen

[1]Die Schutzzonen gelten für den Waffeneinsatz als Sperrgebiet. Verboten sind überdies Schützengräben, Mannslöcher und andere Erdbewegungen.

[2]Im Bereich der Schutzzone sind Abfälle einzusammeln und abzuführen.

[3]Das offene Abbrennen von wassergefährdenden Stoffen ist verboten.

Artikel 24 Wärmepumpen, Erdsonden, Erdkollektoren

Kreisläufe mit Kältemitteln oder Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Wasser oder Boden Wärme entziehen oder abgeben, sind verboten. Das Amt für Umweltschutz kann Ausnahmen gewähren, wenn eine die Umwelt besonders gefährdende Energieversorgungsanlage (z. B. Mineralölverbrennungsanlage) oder eine bereits bestehende Anlage eines Betriebs ersetzt und die Bestimmung nach Artikel 14 Absatz 2 erfüllt werden kann.

Artikel 25 Auffüllungen, Deponien, Landverbesserungsmassnahmen

[1]Deponien sind verboten.

[2]Auffüllungen und kleinere Landverbesserungsmassnahmen (Abtrag von Kuppen, Auffüllen von Mulden) sind nur mit sauberem Material (sauberer Aushub, ohne Torf,

ohne Holzanteile) zulässig. Sie bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

Artikel 26 Neue Schmutzwasserleitungen

[1]Für Schmutzwasserleitungen sind Spezialrohre (z. B. PEHD-Rohre mit Spiegelverschweissung oder Elektromuffen-Schweissung) erforderlich. Sie sind nach der Norm SIA 190 zu erstellen und einer Dichtheitsprüfung mittels Wasser (W) oder Luft (L) nach der Norm SIA EN 1610:1997 zu unterziehen.

[2]In Strassenbereichen, bei Bachquerungen, bei labilen Baugrundverhältnissen oder bei einer ungenügenden Erdüberdeckung sind die Rohrleitungen in Hüllbeton nach Profiltyp U4/V4 der Norm SIA 190 zu verlegen.

[3]Die Kanalisationsleitungen sind beim Bau und nach zwei Jahren auf ihre Dichtheit zu prüfen. Weitere Dichtheitskontrollen werden vorbehalten.

Artikel 27 Abwasseranlagen

[1]Das Amt für Umweltschutz legt die Bedingungen für die Beseitigung des Abwassers innerhalb der Schutzzone fest.

[2]Unkontrollierte Versickerungen oder Einleitungen von häuslichem Abwasser in Oberflächengewässer sind nicht gestattet.

[3]Einzel-, Klein- und Pflanzenkläranlagen sind nicht zugelassen. Das Amt für Umweltschutz kann nach Prüfung des Einzelfalls Ausnahmen bewilligen.

[4]Der einwandfreie Zustand von Abwasseranlagen ist durch regelmässige Kontrollen sicherzustellen.

Artikel 28 Landwirtschaft – allgemeiner baulicher Gewässerschutz

[1]In den Stallungen müssen die Viehstandplätze und Kotgräben dicht sein.

[2]Die Stallvorplätze sind möglichst klein zu halten. Sie sind so zu befestigen, dass die Versickerung des auftretenden Meteorwassers flächig und verzögert durch die biologisch aktive Bodenschicht erfolgt.

[3]Permanent zugängliche Laufhöfe sind nur mit dichtem Bodenbelag und einer Ableitung in die betriebseigene Güllegrube zulässig. (Ausnahme: Sandplatz mit Reit- und Ausbildungsplatz oder Logierzirkel).

[4]Nicht permanent zugängliche Laufhöfe ohne dichten Bodenbelag dürfen pro Tag maximal 2 h genutzt werden. Sie sind zu unterhalten, dass die Exkremente auch bei Niederschlägen keine Gewässergefährdung verursachen.

[5]Die Freihaltung von Schweinen ist verboten.

[6]Siloballen müssen dicht sein. Dies ist regelmässig zu überprüfen.

Artikel 29 Landwirtschaft – Hofdüngerlager (Gülle)

[1]Neue Güllebehälter sind gemäss den Bestimmungen der Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“ des Bundesamts für Umwelt (BAFU) und des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW, 2011) gestattet.

[2]Güllebehälter müssen beim Bau, nach zwei Jahren und später alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit überprüft werden. Dazu ist ein Einbau eines Leckerkennungssystems erforderlich.

[3]Güllebehälter im Erdreich sind nur in Ortsbeton gestattet.

[4]Es sind spezielle Vorkehrungen zu treffen, dass Güllebehälter nicht überlaufen können.

[5]Erdverlegte Gülleleitungen sind nur zwischen den Ställen und dem Güllebehälter zulässig. Güllebehälter sind möglichst nahe beim Stall vorzusehen. Die Leitungen sind nach der Norm SIA 190, in Kunststoff und in Hüllbeton nach Profiltyp U4/V4, auszuführen. Sie sind beim Bau und nach zwei Jahren einer Dichtheitsprüfung mittels Wasser (W) oder Luft (L) nach der Norm SIA EN 1610:1997 zu unterziehen. Weitere Dichtheitsprüfungen werden vorbehalten.

[6]Erdverlegte Gülletransportleitungen sind verboten. In begründeten Einzelfällen kann das Amt für Umweltschutz Gülleleitungen bewilligen.

[7]Gülleverschlauchungen ohne Leckschutzvorrichtungen (Funk- oder Kabelverbindung zur Pumpensteuerung bei der Bucke) sind verboten. Wird der Pumpenbetrieb durch eine zweite Person ständig überwacht und ist ein Sicht- und Rufkontakt zur Person beim Wenderohr gegeben, entfällt dieses Verbot.

Artikel 30 Landwirtschaft – Hofdüngerlager (Mist)

[1]Die Mistablagerung ist nur bei der Stallung und auf einer Mistplatte zulässig. Die Mistplatte ist, wenn immer möglich, auf dem Güllebehälter anzuordnen.

[2]Die Mistplatte muss dicht und mit einem allseitig mindestens 20 cm erhöhten Rand versehen sein, so dass das Eindringen der Gülle in den Untergrund verhindert wird. Die Mistgülle muss ungehindert und ohne Sickerverlust in den Güllebehälter abfliessen können.

[3]Mistgruben haben die gleichen Anforderungen wie die Güllebehälter zu erfüllen.

[4]Vorräte von Handelsdünger sind innerhalb von Gebäuden und auf einem wasserdichten Boden sowie geschützt vor Wasserzutritt aufzubewahren.

Artikel 31 Landwirtschaft – Düngung

[1]Das Ausbringen von Dünger wie Gülle und Mist sowie die Verwendung von Handelsdünger ist unter Einhaltung der Bestimmungen gemäss Anhang 2.6 Dünger der ChemRRV erlaubt. Zudem sind die Bestimmungen der Vollzugshilfe „Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft" (BAFU/BWL, 2012) einzuhalten.

[2]Die Düngung mit Klärschlamm, Klärschlammkompost und nicht hauseigenem Kompost ist verboten. Betriebseigene flüssige Hofdünger sind zugelassen.

[3]Die Düngung ist unzulässig, wenn der Boden wassergesättigt, schneebedeckt oder gefroren ist.

[4]In Feucht- und Moorgebieten und entlang von Gewässern ist gemäss den Bestimmungen in Anhang 2.6 Dünger der ChemRRV jegliche Düngung verboten. Bei Un-

klarheiten entscheidet das Amt für Umweltschutz, bei Naturschutzfragen zusammen mit der Naturschutzfachstelle.

[5]Die geltenden Bestimmungen zum Gewässerraum nach Gewässerschutzgesetz (GSchG) sind auch in der Grundwasserschutzzone umzusetzen.

[6]Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Schutzzonen S3 haben die einzelnen Betriebe mit einem Düngeplan sowie Düngereglement, basierend auf einer Nährstoffbilanz, die ordnungsgemässe Hofdüngerverwertung auszuweisen. Die Düngeplanungen mit der Nährstoffbilanz sind innert einem Jahr nach Erlass dieser Verfügung dem Amt für Umweltschutz zur Genehmigung einzureichen.

Artikel 32 Pflanzen-, Holzschutzmittel und andere chemische Hilfsmittel

[1]Das Lagern von Pflanzenschutz-, Holzschutzmitteln oder anderen chemischen Hilfsmitteln mit dem Piktogramm „umweltgefährdend“ ist verboten.

[2]Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Herbizide und Regulatoren im Wald, am Waldrand, bei forstwirtschaftlichen Pflanzengärten, an Böschungen und Grünstreifen von Strassen, Wegrändern, Plätzen und Gleisanlagen, bei Hecken, Fels- und Ufergehölzen sowie bei Sport- und Parkanlagen ist grundsätzlich nicht zulässig.

[3]In begründeten Fällen kann das Amt für Umweltschutz einen Einsatz bewilligen. Der Antragsteller hat vorgängig ein Gutachten eines Futterbauberaters beizubringen. Zudem ist die Fachbewilligung für die Anwendung nach ChemRRV einzuholen. Zuständige Fachberatungs- und Bewilligungsinstanz ist das Laboratorium der Urkantone, 6440 Brunnen.

[4]Zulässig sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können.

[5]Die Behandlung von Holzfassaden bestehender Bauten ist mit einem in einer Grundwasserschutzzone zulässigen Mittel gestattet (Fachbewilligung erforderlich, Gefahren- und Sicherheitshinweise und Gebrauchsanweisung auf Verpackung beachten).

[6]Der Regierungsrat kann weitere Beschränkungen für die Verwendung von Pflanzenschutz-, Holzschutzmitteln sowie für andere chemische Hilfsstoffe verfügen.

Artikel 33 Forstwirtschaft, Holzlagerplätze

[1]Forstwirtschaftliche Nutzungen (Waldpflege, Waldbewirtschaftung inkl. Verjüngung) sowie forstliche Pflanzengärten und Baumschulen sind grundsätzlich zulässig. Das Amt für Umweltschutz ordnet die nötigen Schutzmassnahmen an.

[2]Rodungen können in begründeten Einzelfällen durch das Amt für Umweltschutz bewilligt werden.

[3]Zulässig sind nur Holzlagerplätze mit unbehandeltem Holz. Eine Berieselung ist nicht zulässig.

3. ABSCHNITT: SCHUTZZONE S2B

Artikel 34 Grundsatz

[1]Bestehende sowie standortbedingte Bauten und Anlagen, insbesondere solche der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserversorgung und Schutzbauten gegen Naturgewalten, sind zulässig. Der Schutz des Grundwassers muss beim Bau und Betrieb gewährleistet werden können.

[2]Für andere Bauten und Anlagen gilt, sofern in diesen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt wird, ein allgemeines Bauverbot.

[3]Überdies gelten alle einschränkenden Bestimmungen der Schutzzone S3.

Artikel 35 Bauten und Anlagen

[1]Die Sanierung, das Anpassen und der Ersatz bestehender Bauten und Anlagen ist zulässig.

[2]Abwasser- und Klärgruben sind verboten. In zwingenden Fällen erteilt das Amt für Umweltschutz die Ausnahmebewilligungen.

[3]Neue gewerbliche und industrielle Betriebe sind verboten.

[4]Grundwasserentnahmen sowie Grundwasserabsenkungen sind verboten, ausser sie dienen der Wasserversorgung. Für begründete, standortbedingte Sondierungen kann das Amt für Umweltschutz Ausnahmen bewilligen.

[5]Unterirdische Leitungen bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

Artikel 36 Tankanlagen, Transporte wassergefährdender Stoffe

[1]Es ist verboten, neue Tankanlagen zu errichten.

[2]Transporte mit wassergefährdenden Stoffen sowie Flüssigkeiten wie Mineralöle und dergleichen sind innerhalb der Schutzzone S2b verboten.

[3]In zwingenden Fällen und bei bestehenden Bauten erteilt das Amt für Umweltschutz die Ausnahmebewilligungen, wenn die Bedingungen nach Artikel 14 Absatz 2 (Grundsatz S3) erfüllt werden können.

Artikel 37 Schmutzwasserleitungen

[1]Schmutzwasserleitungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmebewilligungen werden vom Amt für Umweltschutz erteilt, wenn aus gefällstechnischen Gründen der Schutzzone S2b nicht ausgewichen werden kann oder der Anschluss bestehender Gebäude sichergestellt werden muss.

[2]Die Schmutzwasserleitungen haben den Anforderungen nach Artikel 26 (Schmutzwasserleitung S3) zu genügen. Die Kanalisationsanlagen sind beim Bau, nach zwei Jahren und später alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen.

Artikel 38 Geländeveränderungen, Grabarbeiten

[1]Geländeveränderungen, wie Abtrag von Material und Auffüllungen, sind verboten, ausser sie sind zum Schutz des Grundwassers erforderlich.

[2]Grabarbeiten bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz. Die Bewilligung wird erteilt, wenn ein sachlich begründetes Bedürfnis besteht und für den Schutz des Grundwassers genügende Schutzmassnahmen getroffen werden.

Artikel 39 Parkplätze, Garagen und Garagenvorplätze

Parkplätze, Fahrzeugabstellflächen, Garagen und Garagenvorplätze sind grundsätzlich verboten. Bei bestehenden und neu bewilligten Wohn- und Stallbauten kann das Amt für Umweltschutz Ausnahmen gewähren.

Artikel 40 Verkehrsanlagen

[1]Neue Strassen bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz. Kann die Strasse nicht ausserhalb der Schutzzone S2b geführt werden, so sind während des Baus und des Betriebs der Strasse Schutzmassnahmen zu treffen, die eine Verunreinigung des Grundwassers und der Oberflächengewässer ausschliessen.

[2]Neue Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz. Zulässig ist nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange des Wasserbaus sowie der Wasserversorgung.

[3]Für neue Bahnlinien gelten die Bestimmungen der Wegleitung Grundwasserschutz (BAFU, 2004). Wesentliche Um- und Ausbauten der bestehenden Anlagen gelten als Neuanlagen.

Artikel 41 Freizeitanlagen, Massenveranstaltungen

[1]Massenveranstaltungen innerhalb der Schutzzonen S2b bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz. Die sanitären Einrichtungen sind ausserhalb der Schutzzone S2b zu errichten.

[2]Zeltplätze, Standplätze für Wohnwagen und Mobilheime sowie Sportanlagen mit Kunstbelägen sind verboten.

Artikel 42 Landwirtschaft – baulicher Gewässerschutz

[1]Neue Güllebehälter, erdverlegte Gülleleitungen, Güllezapfstellen, Grünfuttersilos sowie Mistplatten und Mistgruben sind verboten. Das Amt für Umweltschutz erteilt bei der Sanierung von Ställen oder bei landwirtschaftlichen Betriebssanierungen die Ausnahmebewilligungen.

[2]Laufhöhe zu Ställen sind grundsätzlich nicht zulässig. Das Amt für Umweltschutz kann für bestehende Anlagen im begründeten Einzelfall eine Bewilligung erteilen.

Artikel 43 Landwirtschaft - Bewirtschaftung

[1]Graswirtschaft und Weidgang sind zulässig. Es ist eine extensive Bewirtschaftung anzustreben. Besonders ist auf eine intakte Grasnarbe zu achten.

[2]Das Einrichten von Viehsammelplätzen und Tränkestellen auf unbefestigtem Untergrund ohne kontrollierte Entwässerung ist verboten.

[3]Ackerbau sowie Container-Pflanzenschulen sind verboten.

[4]Intensivkulturen wie Obst- und Gemüsebau und vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen sowie nicht zu Wohnbauten gehörende Gärten sind verboten.

Artikel 44 Landwirtschaft – Düngung

[1]Das Ausbringen von Mist und flüssigen Hofdüngern ist nur unter nachfolgenden Bedingungen zulässig. Vorbehalten bleiben Düngevorschriften, die aufgrund von übergeordnetem Recht geregelt oder anderweitig angeordnet werden.

a) Der Boden muss bewachsen sein.
b) Der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein. Das Ausbringen ist deshalb bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze verboten.

[2]Für Flüssigdünger wie Gülle gilt überdies:
a) Das oberflächliche Abfliessen zur Fassung oder zu einem Oberflächengewässer hin muss ausgeschlossen sein.
b) Pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 m^3/ha ausgebracht werden. Pro Jahr und Hektare sind insgesamt 60 m^3 (bis drei Gaben) zulässig. Die Gülle ist gleichmässig zu verteilen.
c) Gülleverschlauchungen ohne Leckschutzvorrichtungen (Funk- oder Kabelverbindung zur Pumpensteuerung bei der Bucke) sind verboten. Wird der Pumpenbetrieb durch eine zweite Person überwacht und ist ein Sicht- und Rufkontakt zur Person beim Wenderohr gegeben, entfällt dieses Verbot. Ansammlungen von Flüssigdüngern in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.

[3]Für Mist gilt überdies:
a) Der Mist muss gut verrottet sein. Pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 t/ha ausgebracht werden.
c) Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen, vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden.

[4]Nach Anhang 2.6 Dünger der ChemRRV dürfen Dünger und Zusätze nicht verwendet werden:

a) In Gebieten, die unter Naturschutz stehen, soweit die dazugehörenden Vorschriften nichts anderes bestimmen;
b) in Riedgebieten und Mooren;
c) in Hecken, Feldgehölzen und an Waldrändern;
d) entlang von Oberflächengewässern.

[5]Im Weiteren gelten die Vorschriften nach Anhang 2.6 Dünger der ChemRRV.

[6]Der Regierungsrat kann weitere Beschränkungen für die Düngung verfügen.

Artikel 45 Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere chemische Hilfsmittel

[1]Die Verwendung und Lagerung von Pflanzenschutz-, Holzschutzmitteln oder anderen chemischen Hilfsmittel ist grundsätzlich nicht zulässig.

[2]In den Schutzzonen S2b ist der Boden innert einem Jahr durch die Wasserversorgung nach Erlass dieser Verfügung mit Stichproben auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln zu prüfen. Eine spätere Überprüfung bleibt vorbehalten. Das Amt für Umweltschutz kann im begründeten Einzelfall Erleichterungen gewähren.

Artikel 46 Forstwirtschaft, Holzlagerplätze

[1]Die forstwirtschaftliche Nutzung wie Waldbewirtschaftung inkl. Verjüngung ist in der Schutzzone S2b im bisherigen Umfang erlaubt.

[2]Forstliche Pflanzengärten und Baumschulen sowie Rodungen sind nicht zulässig.

[3]Maschinell bewirtschaftete Holzumschlag- und Holzlagerplätze (Gefahr: Leckagen Mineralöl und Hydrauliköl) sind verboten. Das Einrichten von Holzzwischenlagerplätzen in der Schutzzone S2b ist nur im Ausnahmefall und kurzzeitig zugelassen und bedarf einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

[4]Die Deponierung von unverschmutztem Astholz, Wurzelstöcken und Asthaufen als Kleinstrukturen ist erlaubt (keine Pflanzen- und Holzschutzmittel, kein durch Mineralöl verschmutztes Astholz etc.).

4. ABSCHNITT: SCHUTZZONEN S1 UND S2A

Artikel 47 Grundsatz

[1]In den Schutzzonen S1 und S2a sind grundsätzlich nur Nutzungen zulässig, die der Wasseraufbereitung oder -gewinnung dienen.

[2]Überdies gelten die einschränkenden Bestimmungen der Schutzzonen S2b und S3.

Artikel 48 Zutritt

Die Schutzzone S1 muss ausgezäunt werden. Sie ist vor Weidgang und unbefugtem Betreten zu schützen.

Artikel 49 Bauten und Anlagen

[1]Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die für die Wasserversorgung oder zum Schutz gegen Naturgewalten notwendig sind.

[2]Die innerhalb der Schutzzone S2a bestehenden Gebäude und Anlagen sind weiterhin zugelassen, sofern deren Zweck nicht zum Schutz des Grundwassers nachteilig verändert und in diesen Vorschriften nichts anderes bestimmt wird. Wesentliche Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen gelten als Neuanlagen.

Artikel 50 Leitungen

[1]Innerhalb der Schutzzone S1 und S2a sind nur Leitungen zulässig, die für die Wasserversorgung notwendig sind. Sie bedürfen beim Neubau und bei Sanierungen jeweils einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

[2]Davon ausgenommen sind standortbedingte Ver- und Entsorgungsleitungen, welche die Schutzzone S2a queren. Sie bedürfen beim Neubau und bei Sanierungen jeweils einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

Artikel 51 Ablagerung von Materialien

Ablagerungen von Materialien sind generell verboten. In der Schutzzone S2a darf unbehandeltes Holz liegengelassen werden.

Artikel 52 Militärische Übungen, Feuerstellen

Die Schutzzonen S1 und S2a sind für militärische Übungen gesperrt. Feuerstellen sind verboten.

Artikel 53 Motorfahrzeuge

Es ist verboten, in der Schutzzone S1 und S2a Motorfahrzeuge zu betanken und zu warten. Das Abstellen von Fahrzeugen in der Schutzzone S1 ist nicht zulässig.

Artikel 54 Verkehrsanlagen

[1]In der Schutzzone S1 sind nur Zufahrtswege zulässig, die dem Unterhalt der Wasserfassung dienen. Der allgemeine Zugang ist zu verbieten.

[2]Das Amt für Umweltschutz kann für Strassen, Wege und Plätze, deren Bau und Standort innerhalb der Schutzzone S2a für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder zwecks Wasserbau zwingend notwendig sind, Ausnahmen bewilligen, sofern für die Fliessgewässer und das Grundwasser genügende Schutzmassnahmen getroffen werden.

[3]Das Queren der Schutzzone S2a mit neuen Fahrstrassen ist nur im zwingenden Ausnahmefall zulässig und bedarf jeweils einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

[4]Brücken ohne spezielle Gewässerschutzmassnahmen bezüglich Entwässerung und Abirrschutz sind verboten.

Artikel 55 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Wasserbauarbeiten

[1]In der Schutzzone S1 ist nur die Graswirtschaft mit Schnittnutzung oder Aufforstung unter Berücksichtigung der Naturschutzvorschriften zulässig. Weidgang und Düngung aller Art (ausgenommen das Liegenlassen von Mähgut) sind verboten.

[2]In der Schutzzone S2a ist das Ausbringen von Gülle und Feststoffdüngern verboten. Lediglich Graswirtschaft mit Schnittnutzung ist zulässig. Änderungen in Bezug auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in der Schutzzone S2a sind nur mit separaten Vereinbarungen zwischen der Wasserversorgung Andermatt und dem Bewirtschafter zulässig. Diese benötigen der Zustimmen des Amts für Umweltschutz.

[3]Das Lagern von Holz ist verboten. Holzschlag, Holztransport und Aufforstung sowie Wasserbauarbeiten bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

[4]Dem Unterhaltsdienst oder dem Gewässerunterhaltsdienst (Pflege Uferbestockung) wird für in seiner Verantwortung stehende Holzerarbeiten und Aufforstungen innerhalb der Schutzzone S2a vom Amt für Umweltschutz innert einem Jahr nach Erlass dieser Verfügung eine Pauschalbewilligung erteilt. Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

Artikel 56 Düngung, Pflanzenschutzmittel und andere chemische Hilfsmittel

[1]In den Schutzzonen S1 und S2a ist der Boden innert einem Jahr nach Erlass dieser Verfügung durch Stichproben auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln zu prüfen. Eine spätere Überprüfung bleibt vorbehalten. Das Amt für Umweltschutz kann im begründeten Einzelfall Erleichterungen gewähren.

5. ABSCHNITT: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 57 Vorbehalte

Die verfassungsrechtliche Besitzstandsgarantie bleibt vorbehalten.

Artikel 58 Bestehende Bauten und Anlagen

[1]Bestehende Bauten und Anlagen in den Schutzzonen sind, sofern in diesen Vorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, innert zehn Jahren nach Erlass dieser Verfügung den gewässerschutztechnischen Vorschriften anzupassen.

[2] Vorbehalten bleiben die spezielleren Bestimmungen in Artikel 59-64.

Artikel 59 Bestehende Tankanlagen

Bestehende Tankanlagen müssen sofort nach den geltenden Tankvorschriften dem Stand der Technik angepasst werden. Die Auflagen bezüglich Transport und Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind vom Amt für Umweltschutz für jeden Einzelfall zu bestimmen.

Artikel 60 Bestehende Schmutzwasserleitungen, Gülleleitungen

[1]Bestehende Schmutzwasser- und Gülleleitungen in den Schutzzonen S2 und S3 sind innert einem Jahr nach Erlass dieser Verfügung auf ihre Dichtheit zu prüfen. Mangelhafte Leitungen hat der Eigentümer auf seine Kosten sofort stillzulegen oder in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz zu sanieren.

[2]Bestehende Schmutzwasserleitungen in den Schutzzonen S2 und S3 sind auf Zusehen hin zugelassen, wenn diese die Anforderungen an die Dichtheitsprüfung nach der Norm SIA EN 1610:1997 (Ausgabe: SIA) erfüllen können.

[3]Zugelassene bestehende Schmutzwasser- und Gülleleitungen innerhalb der Schutzzonen S2 sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. In der Schutzzone S3 sind Dichtheitskontrollen vorbehalten.

Artikel 61 Bestehende Verkehrsanlagen und Wege, Winterdienst

[1]Bestehende Verkehrsanlagen in den Schutzzonen sind innert fünf Jahren nach Erlass dieser Verfügung gewässerschutztechnisch diesen Vorschriften anzupassen.

[2]Über das bestehende Bahntrasse der Matterhorn-Gotthard-Bahn dürfen innerhalb der Schutzzonen keine Gefahrenguttransporte durchgeführt werden.

[3]Innerhalb der Schutzzonen sind Deponien von durch den öffentlichen Strassenverkehr verschmutzten Schnee oder Eis aus dem Unterhalt von Strassen und Plätzen verboten. Frisch gefallener, unverschmutzter Schnee darf seitlich über des Strassenbord gepflügt oder geschleudert werden.

[4]Die Wuhrwege entlang der Reuss und die Flurwege innerhalb der Schutzzonen dürfen nur ausnahmsweise, z. B. zu Zwecken der dortigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, des Gewässerunterhalts und der Fischereilichen Bewirtschaftung, befahren werden. Die notwendigen Fahrverbote, Befahren der Wege nur durch Berechtigte erlaubt, sind innerhalb eines Jahres nach Erlass dieser Verfügung anzubringen.

[5]An bestehenden Strassen und Wegen in der Schutzzone sind in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz innert einem Jahr nach Erlass dieser Verfügung die Hinweisschilder "Wasserschutzgebiet" anzubringen.

Artikel 62 Bestehende Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen

Bei bestehenden Betrieben mit wassergefährdenden Stoffen sind die notwendigen Schutzmassnahmen innert einem Jahr nach Erlass dieser Verfügung durchzuführen.

Artikel 63 Bestehende Güllebehälter, Silos, Mist- und Abwassergruben

Bestehende Güllebehälter, Silos, Mist- und Abwassergruben in den Schutzzonen S2 und S3 sind innert einem Jahr nach Erlass dieser Verfügung auf ihre Dichtheit zu prüfen. Eine Sanierung oder Stilllegung hat ohne Verzug zu erfolgen. Die Dichtheitsprüfungen sind alle fünf Jahre zu wiederholen.

Artikel 64 Dringende Massnahmen

Die Siedlungsentwässerung bei den Liegenschaften GB Nr. 568, 569, 570 und 571 in der March sind innert zwei Jahren nach Erlass dieser Verfügung gewässerschutztechnisch diesen Vorschriften anzupassen.

6. ABSCHNITT: BEILAGEN

BEILAGEN Vereinbarungen für zulässige Nutzungen innerhalb der Schutzzonen